

1127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (5. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972 und 320/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 11 lit. f hat zu lauten:

„f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerufen wird.“

2. Der Abs. 6 des § 17 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBI. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBI. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBI. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 21 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.“

4. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuss die Haushaltzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

5. Im zweiten Satz des Abs. 1 des § 35 hat es statt „beim Postsparkassenamt“ zu lauten „bei der Österreichischen Postsparkasse“.

6. Der Abs. 2 des § 52 hat zu lauten:

„(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit,

in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.“

7. Der Abs. 4 des § 52 hat zu lauten:

„(4) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 159 lit. c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gebührenden Leistungen anzurechnen.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 2 mit 1. Juli 1974,

2. Art. I Z. 1, 3, 6 und 7 mit 1. Jänner 1975.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der zuständige Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Nach § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 bleiben für Zwecke der Beurteilung des Anspruches auf Haushaltszulage Einkünfte außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967. Im Hinblick auf diese Regelungen soll auch § 17 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 entsprechend geändert werden.

Daneben werden jene Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 novelliert, die sich auf Begriffe des Strafrechtes beziehen.

Schließlich werden die §§ 25 und 35 des Pensionsgesetzes 1965 in ihrem Wortlaut an Bestimmungen angepaßt, die in anderen Gesetzen enthalten sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zum Art. I Z. 1, 3, 6 und 7:

Nach § 11 lit. f und nach § 21 Abs. 1 lit. d des Pensionsgesetzes 1965 stellt die Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens einen Tatbestand dar, der das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuß bzw. Versorgungsgenuss herbeiführt. Das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, und des in parlamenterischer Behandlung stehenden Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) bedingt eine Neufassung der erwähnten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965. Auf Art. VIII Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuß nach § 11 lit. f (bzw. das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss nach § 21 Abs. 1 lit. d) stellt eine der verschiedenen Rechtsfolgen

dar, die eine Verurteilung nach sich ziehen kann. Diese Rechtsfolge wird auch dann bedingt nachgesehen, wenn in einem Urteil alle Rechtsfolgen bedingt nachgesehen werden, ohne daß die Rechtsfolge des Erlöschens des Anspruches auf Ruhegenuß (Versorgungsgenuss) erwähnt wird.

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist gleichfalls wegen der neuen strafrechtlichen Begriffsbestimmungen erforderlich. Dabei wird aber auch bestimmt, daß der Unterhaltsbeitrag auch auf die Dauer einer zugleich mit der Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht.

Nach Art. XI Abs. 2 Z. 1 des Strafrechtsanpassungsgesetzes verlieren die Bestimmungen des Strafgesetzes 1945, A.Slg. Nr. 2 samt Kundmachungspatent, mit Ablauf des 31. Dezember 1974 ihre Wirksamkeit. Aus diesem Grunde hat daher im § 52 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 der Hinweis auf „nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes gebührende Leistungen“ zu entfallen.

Zum Art. I Z. 2:

Bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinn des Pensionsgesetzes 1965 sollen Bezüge außer Betracht bleiben, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. Dadurch wird insbesondere bewirkt, daß solche Bezüge nicht zu einem Ruhen des Waisenversorgungsgenusses nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 führen.

Zum Art. I Z. 4:

Die Neufassung des § 25 Abs. 2 ist erforderlich geworden, weil die Bestimmungen des § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 den Begriff des „unversorgten Kindes“ nicht mehr kennen.

1127 der Beilagen

3

Zum Art. I Z. 5:

Die Anpassung des Ausdruckes ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, notwendig.

Ferien zu gewährleisten — mit 1. Juli 1974 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der im Zusammenhang mit der Anpassung an die Bestimmungen des Strafrechtes stehenden Bestimmungen ist mit 1. Jänner 1975 vorgesehen.

Zum Art. II:

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sollen — um ihre Auswirkung bereits in den nächsten

Ein nennenswerter Mehraufwand ergibt sich durch die 5. Pensionsgesetz-Novelle nicht.

Beiblatt zu den Erläuterungen**Geltender Text des Pensionsgesetzes 1965:****Neuer Text:****§ 11 lit. f:**

„f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.“

„f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.“

§ 17 Abs. 6:

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

§ 21 Abs. 1 lit. d:

„d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung

„d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer

Geltender Text des Pensionsgesetzes 1965:

lung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten.“

Neuer Text:

mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.“

§ 25 Abs. 2:

„(2) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuss die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

„(2) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuss die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

§ 52 Abs. 2:

„(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.“

„(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitseinsichtung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.“

§ 52 Abs. 4:

„(4) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes und des § 159 lit. c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gebührenden Leistungen anzurechnen.“

„(4) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 159 lit. c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gebührenden Leistungen anzurechnen.“